



Struktureinheit: FB Gesundheit
Ansprechpartner: Frau Völkner
Telefon: 0345 221-3252
Telefax: 0345 221-3222
Internet: www.halle.de
E-Mail: gesundheit-hygiene@halle.de

MERKBLATT

Hepatitis A

Die Hepatitis A, auch infektiöse oder epidemische Leberentzündung bzw. Gelbsucht genannt, ist eine weltweit auftretende Erkrankung. Fast immer verläuft sie gutartig. Nach durchgemachter Infektion besteht ein lebenslanger Schutz (Immunität).

Wie erfolgt die Infektion:

Die Übertragung erfolgt gewöhnlich fäkal-oral durch Kontakt- oder Schmierinfektion. Die Inkubationszeit (Zeit der Aufnahme der Erreger bis zur Erkrankung) beträgt 15 – 50 Tage (im Durchschnitt 25 – 30 Tage).

Wie lange besteht die Dauer der Ansteckungsfähigkeit:

Erkrankte Personen sind 1 – 2 Wochen vor und bis zu einer Woche nach dem Auftreten des Ikterus (Gelbfärbung der Haut, Skleren) ansteckend.

Welche Beschwerden treten auf:

Symptome sind ein allgemeines Krankheitsgefühl, Temperaturerhöhung, Oberbauchbeschwerden, Gelbfärbung der Haut und der Skleren. Während der ikterischen Phase (Phase der Gelbfärbung) können Stuhl- und Urinverfärbungen auftreten.

Wie verhalte ich mich bei einer Erkrankung:

Wichtig ist die Einhaltung der persönlichen Hygiene nach Toiletten Benutzung. Weitere Maßnahmen werden durch das Gesundheitsamt festgelegt.

Welche Maßnahmen können vorbeugend schützen:

Eine spezifische Therapie steht nicht zur Verfügung. Die Impfung gegen Hepatitis A bietet einen wirksamen Schutz und wird durch den Hausarzt vorgenommen (keine Pflichtimpfung).

Maßnahmen des Gesundheitsamtes in Kindereinrichtungen und Schulen:

In der akuten Krankheitsphase dürfen Gemeinschaftseinrichtungen nicht besucht werden. Im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt können Ausnahmen zugelassen werden, wenn Maßnahmen durchgeführt werden, mit denen eine Übertragung verhütet werden kann (§34 Abs. 7 IfSG).

Kontaktpersonen von Erkrankten:

Personen die einen vollständigen Impfschutz gegen Hepatitis A besitzen oder die früher an einer Hepatitis A erkrankt sind, dürfen die Gemeinschaftseinrichtungen auch weiterhin besuchen. Eine früher durch gemachte Erkrankung muss ärztlich bestätigt werden.

Für ungeimpfte enge Kontaktpersonen gilt:

Entsprechend § 34 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dürfen Kinder und Betreuer die Gemeinschaftseinrichtung nicht betreten.

Nach § 42 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) besteht Tätigkeitsverbot für Personen im Lebensmittelbereich.

Beide Verbote werden durch das Gesundheitsamt ausgesprochen und wieder aufgehoben.